

Satzung  
der  
Turn- und Sportgemeinde  
1920 Augustdorf e. V.

## Inhalt

A	Allgemeines .....	1
§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr .....	1
§ 2	Zweck.....	1
§ 3	Gemeinnützigkeit .....	1
§ 4	Grundsätze der Tätigkeit.....	1
§ 5	Verbandsmitgliedschaften.....	2
B	Vereinsmitgliedschaft .....	2
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft .....	2
§ 7	Arten der Mitgliedschaft .....	3
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft / Ordnungsmaßnahmen.....	3
C	Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	3
§ 9	Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug.....	3
§ 10	Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder .....	4
§ 11	Ordnungsgewalt des Vereins .....	4
D	Organe des Vereins.....	5
§ 12	Vereinsorgane.....	5
§ 13	Einladung zur Mitgliederversammlung .....	5
§ 14	Beschlüsse der Mitgliederversammlung .....	6
§ 15	Virtuelle und hybride Mitgliederversammlungen .....	7
§ 16	Umlaufbeschlüsse.....	7
§ 17	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung .....	8
§ 18	Geschäftsführende Vorstand .....	8
§ 19	Gesamtvorstand .....	9
§ 20	Abteilungen .....	10
§ 21	Beteiligungsgesellschaften .....	10
E	Vereinsjugend .....	10
§ 22	Vereinsjugend.....	10
F	Sonstige Bestimmungen .....	10
§ 23	Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit.....	10
§ 24	Kassenprüfung.....	11
§ 25	Haftung .....	11
§ 26	Datenschutz.....	12
G	Schlussbestimmungen .....	12
§ 27	Auflösung des Vereins .....	12
§ 28	Gültigkeit der Satzung .....	12

## **A Allgemeines**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der im Jahr 1920 in Augustdorf gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportgemeinde 1920 Augustdorf e. V.“ Der Verein kann im Geschäftsverkehr die Kurzbezeichnung „TuSG 1920 Augustdorf e. V.“ führen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Augustdorf und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe und des öffentlichen Gesundheitswesens.
- (2) Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  1. Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes.
  2. Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder.
  3. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitungen.
  4. Beteiligung an Kooperationen.
  5. Leistungen zur medizinischen Prävention und Rehabilitation mit qualifizierter Betreuung.
  6. Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich.
  7. Entwicklung der Motorik, den Abbau von Aggressionen durch sportliche Betätigung und die sinnvolle Betätigung mit anderen zusammen, um dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 4 Grundsätze der Tätigkeit**

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen. Er verfolgt die Gleichstellung aller Geschlechter.

- (3) Der Verein und die für ihn tätigen Personen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein und die für ihn tätigen Personen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur. Zur Sicherstellung erlässt der Gesamtvorstand ein entsprechendes Schutzkonzept nebst dessen integraler Bestandteile wie insbesondere
  1. die verpflichtende Erklärung zu einem Ehrenkodex,
  2. die verpflichtende Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses,
  3. der Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien und
  4. die Benennung von Ansprechpersonen.
- (4) Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
- (5) Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund.
- (6) Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit.

## **§ 5 Verbandsmitgliedschaften**

- (1) Der Verein ist Mitglied:
  1. Im Gemeindefortsportverband Augustdorf e. V. und
  2. in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.
- (4) Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist, eine Delegiertenbenennung erforderlich ist, entsendet der geschäftsführende Vorstand anlassbezogen die jeweils erforderliche Anzahl von Delegierten und Ersatzdelegierten. Sofern die Mitgliedschaft in einem Verband auf der Tätigkeit einer Abteilung beruht, ist der jeweilige Abteilungsvorstand hierfür zuständig. Zu delegierten Personen können alle Vereinsmitglieder bestellt werden.

## **B Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung des SEPA-Mandats für den Lastschriftzug sämtlicher Beiträge und Gebühren zu richten.
- (3) Beim Aufnahmeantrag einer minderjährigen Person ist die Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertretung in Textform erforderlich.
- (4) Der Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn der geschäftsführende Vorstand der Aufnahme nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Zugang des Aufnahmeantrages widerspricht. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang des Aufnahmeantrages. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (5) Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

- (6) Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **§ 7 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus:
1. aktiven Mitgliedern,
  2. passiven Mitgliedern und
  3. Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder leisten den üblichen Mitgliedsbeitrag und können sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen.
- (3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Der Wechsel von der aktiven in eine passive Mitgliedschaft ist zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres möglich. Er ist dem geschäftsführenden Vorstand bis spätestens vier Wochen vor dem Wechseldatum in Textform mitzuteilen. Der Wechsel von der passiven- in die aktive Mitgliedschaft ist jederzeit möglich.
- (4) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des erweiterten Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
1. durch Austritt (Kündigung);
  2. durch Ausschluss;
  3. durch Streichung aus der Mitgliederliste gemäß § 11 (9);
  4. durch Tod;
  5. bei juristischen Personen zusätzlich durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Austritt ist in Textform mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres (31.12. eines Jahres) gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.
- (3) Mit dem Ende der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein mit Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben oder wertmäßig zu den jeweils aktuellen Anschaffungskosten abzugelten. Dem ehemaligen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## **C Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 9 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Mitgliedsbeiträge (Abteilungsbeiträge) erhoben werden.
- (2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung, über Abteilungsbeiträge und Umlagen die jeweilige Abteilungsversammlung. Über die Fälligkeit und die Zahlweise bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss.
- (3) Umlagen und Abteilungsbeiträge können maximal bis zum 6-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Im Einzelfall kann der geschäftsführende

Vorstand dem Beschluss über die Festsetzung von Abteilungsbeiträgen binnen vier Wochen nach Beschlussfassung widersprechen.

- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefonnummer sowie der E-Mail-Adresse in Textform mitzuteilen.
- (5) Ferner ist der Verein berechtigt Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.
- (6) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden. Fällige Forderungen können nach vorangegangenem Mahnverfahren außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Dadurch entstehende Kosten sind vom Mitglied zutragen.
- (7) Die Beiträge und Gebühren werden ohne gesonderte Rechnungsstellung im Voraus fällig. Sie werden bei Mitgliedern, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, zum Fälligkeitstermin eingezogen. Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.
- (8) Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, entscheidet in begründeten Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.

#### **§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder**

- (1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzliche Vertretung ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- (2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzliche Vertretung ist von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, ist aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Betreffend die Ausübung des Stimmrechts gilt § 14 Absatz 5 der Satzung.

#### **§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins**

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeitenden und Übungsleitungen Folge zu leisten.
- (2) Ordnungsmaßnahmen durch den Verein sind insbesondere zulässig, wenn ein Mitglied
  1. grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
  2. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
  3. sich grob unsportlich verhält;
  4. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet;
  5. gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.
- (3) Das Verhalten eines Mitglieds nach Absatz 2 kann zu folgende Vereinsstrafen führen:
  1. Schriftliche Ermahnung,

2. Befristeter bis maximal sechsmonatigen Ausschluss vom Trainings- und Vereinsbetrieb,
  3. Vereinsausschluss.
- (4) Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet der Geschäftsführende Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (5) Der Antrag gemäß Absatz 4 ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- (6) Die Entscheidung wird mit der Beschlussfassung wirksam und ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung per Brief mitzuteilen.
- (7) Gegen die Vereinsstrafe steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an den Gesamtvorstand zu. Diese ist innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang des Beschlusses schriftlich an die Geschäftsadresse des Vereins zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist endgültig. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (8) Einzelheiten zum Ordnungsverfahren können in einer Rechtsordnung geregelt werden.
- (9) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen.
- (10) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **D Organe des Vereins**

### **§ 12 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der geschäftsführende Vorstand;
3. der Gesamtvorstand;
4. die Jugendversammlung;
5. der Jugendvorstand.

### **§ 13 Einladung zur Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Es ist mindestens einmal im Kalenderjahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der

Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.

- (4) Eine Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
- (5) Die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von der vorsitzenden Person im geschäftsführenden Vorstand, bei deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung die Versammlungsleitung. Die Versammlungsleitung bestimmt die Protokollführung. Die Versammlungsleitung kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.

#### **§ 14 Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

- (1) Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden sowie redaktionelle Änderungen können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.
- (4) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
- (5) Jedes anwesende Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Jede juristische Person als Mitglied hat eine Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied, sofern dieses voll geschäftsfähig ist. Jugendliche Mitglieder besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (6) Abweichend von Absatz 5 Satz 3 sind auch die gesetzlichen Vertretungen von nicht voll geschäftsfähigen Mitgliedern wählbar. Dieses Recht ist auf Ämter außerhalb des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 18 Absatz 1 dieser Satzung beschränkt.
- (7) Abweichend von Absatz 5 Satz 5 ist eine Stimmrechtsübertragung von Mitgliedern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres dann zulässig, wenn die Stimmrechtsübertragung mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt worden ist. Eine Stimmrechtsübertragung ist nur an eine Person der gesetzlichen Vertretung zulässig, in diesen Fällen ist eine Stimmrechtshäufung möglich.
- (8) Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliedsversammlung unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.



- (9) Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

### **§ 15 Virtuelle und hybride Mitgliederversammlungen**

- (1) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
- (2) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendende Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest. Die Mitglieder sind in diesen Fällen dafür verantwortlich, eine geeignete technische Ausstattung für die Teilnahme vorzuhalten.
- (3) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
- (4) Bei virtuellen bzw. hybriden Mitgliederversammlungen erfolgt grundsätzlich eine offene Abstimmung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
- (5) Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

### **§ 16 Umlaufbeschlüsse**

- (1) Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren nach Maßgabe der folgenden Regelungen gefasst werden.
- (2) Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, mindestens von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat.
- (3) Antragsberechtigt sind:
1. Der geschäftsführende Vorstand und
  2. die Mitglieder, wenn diese zu mindestens einem Zehntel einen gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich stellen.
- (4) Ein Antrag auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens ist an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu richten. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Zulässigkeit des Antrages auf Durchführung eines Umlaufbeschlusses. Der geschäftsführende Vorstand hat innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an alle Mitglieder einzuleiten.

- (5) Den stimmberechtigten Mitgliedern ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim Verein maßgeblich. Die vorsitzende Person, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, bestimmt die Form der Stimmabgabe, sofern die Form der Stimmabgabe nicht durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Für die Stimmabgabe kann die Textform ausreichend sein. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine Person werden die Stimmen als ungültige Stimmabgabe gewertet.
- (6) Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen Mitgliedern gegenüber in Textform bekanntzumachen.
- (7) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß, soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.

### **§ 17 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
2. Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Vorstand;
3. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes;
4. Entlastung des Vorstandes;
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
6. Wahl der Kassenprüfung und Ersatzkassenprüfung;
7. Beschlussfassung über Beiträge Umlagen
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
9. Änderung der Satzung oder des Satzungszwecks und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
10. Beschlussfassung über eingegangene Anträge.

### **§ 18 Geschäftsführende Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Personen. Die Vorstandsmitglieder bestimmen in ihrer konstituierenden Sitzung die Aufgabenverteilung in einem Geschäftsverteilungsplan.
- (2) Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands gemäß Absatz 1 werden durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als zwei Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der Gesamtvorstand eine Stellvertretung, die das Amt kommissarisch bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl führt. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.
- (5) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen

Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden oder Aufgaben delegieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können an allen Sitzungen der Organe und Abteilungen teilnehmen.

- (6) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch die vorsitzende Person, bei deren Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person.
- (7) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren und in einer Beschlussübersicht zu pflegen.

## **§ 19 Gesamtvorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus
1. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
  2. je einer Person der einzelnen Abteilungsleitungen,
  3. einer Person aus der Vertretung der einzelnen Beteiligungsgesellschaften,
  4. einer Person aus dem Jugendvorstand,
  5. bis zu drei Beisitzenden.
- (2) Die Beisitzenden werden durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes gewählt.
- (3) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
1. Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge,
  2. Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung,
  3. Tätigkeit als Berufungsinstanz beim Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen,
  4. Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
  5. Beschlussfassung über Ordnungen,
  6. Beschlussfassung über Gründung und Schließung von Abteilungen,
  7. Erlass eines Schutzkonzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt nebst dessen integraler Bestandteile wie insbesondere
    - a) die verpflichtende Erklärung zu einem Ehrenkodex,
    - b) die verpflichtende Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses,
    - c) der Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien und
    - d) die Benennung von Ansprechpersonen.
- (4) Der Gesamtvorstand soll mindestens alle drei Monate einberufen werden. Im Übrigen gilt § 18 Absätze 6 und 7 entsprechend.

## **§ 20 Abteilungen**

- (1) Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins und organisieren den jeweiligen Sportbetrieb. Sie können kein eigenes Vermögen bilden.
- (2) Der Gesamtvorstand entscheidet über die Gründung und Auflösung von Abteilungen in Abstimmung mit der betroffenen Abteilung.
- (3) Die Organisation der Abteilungen ist in einer Abteilungsordnung zu regeln, die nicht den Vorgaben dieser Satzung widersprechen darf. Die Abteilungsordnung wird durch die Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

## **§ 21 Beteiligungsgesellschaften**

- (1) Der Verein kann sich an Personen- und Kapitalgesellschaften beteiligen. Der Abschluss von Gesellschaftsverträgen bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes.
- (2) Vertragsänderungen, Vertragskündigungen und die Auflösung bzw. Liquidation von Gesellschaften bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes.
- (3) Der Gesamtvorstand wählt die in diese Gesellschaft zu entsendenden Personen.

## **E Vereinsjugend**

### **§ 22 Vereinsjugend**

- (1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- (2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über ihr zufließende Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (3) Organe der Vereinsjugend sind:
  1. Der Jugendvorstand und
  2. die Jugendversammlung.
- (4) Die vorsitzende Person der Vereinsjugend ist Mitglied des Gesamtvorstandes. Diese wird von der Jugendversammlung gewählt.
- (5) Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## **F Sonstige Bestimmungen**

### **§ 23 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

- (1) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (2) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der

Haushaltslage eine Geschäftsstellenleitung und Mitarbeitende für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Personen, welche die Übungsstunden durchführen abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat die vorsitzende Person oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

- (3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeitenden des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeitenden haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (5) Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

#### **§ 24 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Personen für die Kassenprüfung und zwei Personen als Vertretung (Ersatzkassenprüfung), die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, wobei jeweils eine Person der Kassenprüfung und Ersatzkassenprüfung in geraden Jahren und eine Person der Kassenprüfung und Ersatzkassenprüfung in ungeraden Jahren gewählt werden. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
- (3) Die Kassenprüfung erfolgt mindestens einmal jährlich über die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Die Personen nach Absatz 1 erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

#### **§ 25 Vereinsordnungen**

- (1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.
  1. Beitrags- und Gebührenordnung,
  2. Datenschutzordnung,
  3. Ehrungsordnung,
  4. Finanzordnung,
  5. Geschäftsordnung,
  6. Rechtsordnung,
  7. Zuständigkeitsordnung.
- (2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

#### **§ 26 Haftung**

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organmitglieder, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

#### **§ 27    Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personen-bezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand eine für den Datenschutz beauftragte Person.

### **G    Schlussbestimmungen**

#### **§ 28    Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports.
- (5) Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (6) Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

#### **§ 29    Gültigkeit der Satzung**

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am ... beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.